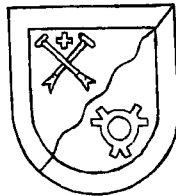


**Verbandsgemeinde Waldsee**



**Benutzungs- und Gebührenordnung**

**für die Sporthallen der Verbandsgemeinde Waldsee**



# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthallen der Verbandsgemeinde Waldsee

## § 1 - Allgemeines

1. Die Sporthallen stehen der Grund- und Hauptschule Waldsee zur Verfügung und, soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen des Benutzungsplanes auch den Vereinen und Sportorganisationen für deren Übungs- und Wettkampfbetrieb.
2. Das Hausrecht an den Sporthallen steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 2 - Benutzungserlaubnis

1. Soweit die Sporthallen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf die Benutzung der Sporthallen einer schriftlichen Erlaubnis durch die Verbandsgemeinde.
2. Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeinde zu richten.
3. In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühr festgelegt. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
5. Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
6. Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

## § 3 - Benutzungsplan

1. Die Benutzung der Sporthalle wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Verbandsgemeinde nach Bedarf aufstellt.
2. In dem Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Dabei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

## § 4 - Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer der Sporthallen sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebs jeweils einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig eine Sporthalle, haben sie sich auf einen verantwortlichen Leiter zu einigen. Dieser ist der Verbandsgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich.

2. Die Sporthallen dürfen ohne den verantwortlichen Leiter nicht betreten werden. Der verantwortliche Leiter hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Er hat Schäden der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.

## § 5 - Ordnung des Sportbetriebes

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
2. Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
3. Die Sporthallen sowie ihre Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
4. Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen und Übungszeiten. Es darf nur mit sauberen und nichtfärbenden Bällen gespielt werden.
5. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
6. Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
7. Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
8. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
10. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter.
11. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, die Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von dem von der Verbandsgemeinde Beauftragten oder dem verantwortlichen Leiter bedient werden.
12. Rauchen ist in der Sporthalle und allen Nebenräumen verboten. Der Ausschank von Getränken ist nur in Plastikbechern an der Kühltheke im Foyer erlaubt. Das Mitnehmen der Becher auf die Tribüne und in andere Räume der Sporthalle ist nicht gestattet. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.

13. Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten der Verbandsgemeinde oder dem verantwortlichen Leiter abzugeben.

14. Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

15. Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

#### § 6 - Kostenfreie Benutzung

1. Die Sporthallen stehen den Schulen, Vereinen und Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde haben, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
2. Voraussetzung für eine kostenfreie Benutzung ist ferner, daß eigene gleichartige Sportanlagen für den Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

#### § 7 - Benutzungsgebühr

1. In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 6 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.
2. Die Gebühr für die Benutzung der Sporthallen beträgt
  - 2.1 für ortsfremde Vereine 30,- € je Stunde
  - 2.2 für private Gruppen 35,- € je Stunde
  - 2.3 für gewerbliche Veranstaltungen 40,- € je Stunde
  - 2.4 bei Spielen von Vereinen,  
bei denen Eintrittsgeld verlangt wird 65,- € je Spiel,
  - 2.5 Benutzung der Ausschankeinrichtungen 25,- € je Veranstalt.

Bei Veranstaltungen von mehr als 5 Stunden beträgt die Gebühr

- 2.6 für örtliche Vereine  
(wenn Eintrittsgeld verlangt wird)
  - 2.6.1 am ersten Veranstaltungstag 65,- €
  - 2.6.2 an jedem weiteren Veranstaltungstag 35,- €
- 2.7 für nichtörtliche Vereine 120,- € pro Tag
- 2.8 für private Gruppen und Firmen 200,- € pro Tag.
- 2.9 Benutzung der Ausschankeinrichtung
  - 2.9.1 für örtliche und nichtörtliche Vereine 25,- € pro Tag,
  - 2.9.2 für private Gruppen und Firmen 35,- € pro Tag.

Bei Benutzung der Ausschankeinrichtungen in der Rheinauenhalle sind die Veranstalter verpflichtet, Bier der Eichbaum-Brauerei, bei Lieferung durch in der Verbandsgemeinde ansässige Getränkehändler, zum Ausschank zu bringen.

3. Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Personal sowie für die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Großspielgeräte usw. abgegolten.
4. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den

Benutzern, auch in den Fällen des § 6, zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 8 - Haftung

1. Die Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Nutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verbandsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
3. Der Nutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei die im Zusammenhang mit der Benutzung überlassener Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Die Haftung der Verbandsgemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Nutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung der Verbandsgemeinde für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 837 BGB bleibt unberührt.
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an überlassenen Einrichtungen am Gebäude, den Zugangswegen, den Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen.

#### § 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.11.2001 den § 7 Abs. 2 in der hier aufgeführten Form neu gefasst. Diese neue Fassung gilt ab 01.01.2002, die alte Fassung (zuletzt geändert am 28.03.1995) tritt zum 31.12.2001 außer Kraft.

Waldsee, 08.11.2001

Reiland  
Bürgermeister

